



Bestimmungen und Hinweise zur Haftpflichtversicherung für Yachten

Voraussetzung für die Aufnahme einer Yacht in das Schweizerische Yachtregister ist das Bestehen einer gültigen Haftpflichtversicherung in der Schweiz, die für die ganze Dauer der Registrierung aufrechterhalten werden muss. Die geltenden Bestimmungen für die Haftpflichtversicherung sind in Art. 8 der Verordnung vom 15. März 1971 über die Schweizerischen Yachten zur See (Yachtenverordnung; SR 747.321.7) festgelegt. Es kommen demnach nur Versicherungsgesellschaften in Frage, die vom Bundesrat zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz ermächtigt sind. Die Mindesthaftpflichtsumme je Unfallereignis für Personen und Sachschäden zusammen beträgt 5 Millionen CHF. Die Versicherung ist daher in der Schweiz in Schweizer Franken abzuschliessen.

Der Geltungsbereich der Haftpflichtversicherung kann eingeschränkt sein. Typische Geltungsbereiche sind beispielsweise:

weltweit (hohe See, teilweise auch Zone C genannt)

oder etwa

Westeuropa-Hochsee (teilweise auch Zone B genannt), oft spezifiziert als die Gewässer der Ostsee, Kattegat und Skagerrak, Nordsee, Englischer Kanal, Irische See sowie die daran anschliessenden atlantischen Gewässer innerhalb der Verbindungslinien 60° Nord einschliesslich Bergen, 20° West, 25° Nord, sowie das Mittelmeer einschliesslich der Meerengen und anschliessenden Binnenmeere.

Ist die Versicherungsdeckung auf eine Zone beschränkt (d. h. es besteht keine weltweite Deckung), wird eine entsprechende Fahrgebietseinschränkung im Flaggenschein vermerkt.

Als Haftpflicht-Versicherungsnachweis ist dem Seeschiffahrtsamt der zugehörige **Versicherungsnachweis für Schiffe** (gleiches Formular wie für die Binnenschifffahrt) vorzulegen, mit Eintrag der wichtigsten Schiffsdaten und des geographischen Geltungsbereiches.

Die persönlichen Angaben des Versicherungsnehmers im Versicherungsnachweis müssen mit denjenigen der Schiffseigner*innen übereinstimmen.

Ein Schiff kann frühestens per Datum des Inkrafttretens der Haftpflichtversicherung registriert werden und die Gültigkeitsdauer des zugehörigen Flaggenscheins darf diejenige der Haftpflichtversicherung nicht übersteigen.

Hinweis: Die maximale Gültigkeitsdauer eines Flaggenscheins beträgt nach Art. 12 der Yachtenverordnung drei, alternativ auch nur zwei Jahre oder ein Jahr. Die Haftpflichtversicherungsdeckung sollte also mindestens für die gewünschte Gültigkeitsdauer des Flaggenscheins nachgewiesen werden.